


Ma
1743

Fo. 4





613389

Nicolaus Kindlingers

Versuch

einer Erklärung dessen,

was Tacitus GERM. CAP. 24 und 25

von der

Spielsucht der Deutschen,

von ihren

Knechten und Freygelassenen

sagt.

*



Dortmund und Essen,

in Verlag von Heinr. Blothe und Comp.

Ostermesse 1799.



Stolten Rindlers

Berlin

in der Buchhandlung

von Carl Friedrich

1800

Erklärung der

1800

Verordnungen

1800

Verordnung

in Bezug auf die

Verordnungen



Vorerinnerung.

Gegenwärtiger Versuch ist sein Das
seyn jenen Stunden schuldig, wo Jahres
zeit und Witterung den bei Bearbeitung
der Archive und Registraturen so nöthig
gen Genuß der freien Luft einschränken,
wo gewisse Situationen keinen oder nur
wenigen Umgang darbieten, und wo Bes
schäftigungen eines andern Gegenstandes
fast nur die einzige Erhohlung bleiben.
Ich dachte, ihn dem allgemeinen

litterarischen Anzeiger einrücken
zu lassen, es fand sich aber, daß er für
solchen nicht geeignet war: und da ich dem
Wunsche, ihn dem Publikum bald vorz
legen zu können, nicht widerstehen mocht
te; so erscheint er hier isolirt, und ohne
alle Begleitung.

Essen in Westfalen den 12. März 1799.

Der Verfasser.

Versuch
einer Erklärung
der Stellen beym Tacitus GERM.
CAP. 24. und 25.

§. 1.

Gebrängte Darstellung der ältern säch-
sischen Hof- und Staatsver-
fassung.

Niedersachsen, welches an die Niederlande gränzte, wo Tacitus seine Urkunden sammelte, bestand nur aus einzeln und zerstreut liegenden Höfen, deren mehrere eine Bauergemeinde, und mehrere Bauergemeinden eine Landgemeinde vorstellten. Der große Heerverein dies- und jenseits der Weser verband sie zu einer Nation, die Ost- und Westfälinger genannt, deren gemeinschaftlicher Namen Sachsen war.

Jeder Hof hatte seinen eigenen Besitzer, der mit seinem Hofe zu irgend einer Bauer-
 gemeinde gehörte, welche bald mehrere, bald
 wenigere Hofbesitzer und Höfe befaßte. Ei-
 ner dieser Hofbesitzer war das Haupt oder
 der Richter und sein Hof der Ober- oder
 Richtershof, die übrigen waren die Glieder,
 und ihre Höfe stellten in Hinsicht des Ober-
 Hofes die gemeinen Höfe vor. Alles zusam-
 mengengenommen, Haupt und Glieder, Haupt-
 Hof und gemeine Höfe, machten die Bauer-
 gemeinde, die Hofgemeinde oder Bauerschaft
 aus, die ihre eigene Bauereinrichtung und
 Bauerrechte hatte. Die Rechte aller Bauer-
 schaften zusammengenommen umfaßten das
 Westfälische Landrecht.

In jedem einzelnen Hofe war der Hofbes-
 itzer Haupt seiner Hausgenossen, unter die
 seine Kinder, Knechte und Mägde, und al-
 le, welche sich etwa auf seinen Hofgründen
 niedergelassen hatten, und so unter seinem
 Schutze standen, gerechnet wurden. Auch die-
 se gehörten zur Bauergemeinde, aber
 nur vermittelst des Hofbesizers, der als
 Hausvater und Hausherr ihren Mund führ-

te. Beim Tacitus, beim Nithard, im sächsischen Kapitular und in den sächsischen Gesetzen kommen diese unter dem Namen: Servi, Serviles, Mancipia, Lazzi, Liti oder Leute vor; die Hofbesitzer aber heißen daselbst Ingenui, Liberi, Frilingi oder Freie; und welche von diesen die Oberhöfe besaßen, Nobiles, Edilingi oder die Edeln. Nur durch den Besitz eines Hofes ward Einer Glied des Bauervereines, Stimm- und Schöpfenbar, ein selbständiger Mann, ein Ingenuus; und bei wem dieses fehlte, der war nur Hausgenoss, pars Domus, nur ein Höriger oder ein Zubehör des Hauses, wie die Ingenui Bauergenossen oder Hörige der Bauergemeinde waren. *) — So lange die Kin-

*) Die Hörigkeit ist innigst mit dem Wesen der ältern Hof- und Lehnsvorfassung verbunden. Ohne sie lassen sich viele Erscheinungen in der Staatsverfassung älterer und mittlerer Zeiten nicht erklären, und manches, das in der Staatsverfassung neuerer Zeiten beibehalten, oder der Grund mancher Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten wurde, nicht entziffern. In der Geschichte des westfälischen Bauernhofes, oder vielleicht noch früher in der Geschichte der äl-

der im väterlichen Hause blieben, hatte der Vater (oder nach dem Tode des Vaters, der älteste Sohn, oder wenn dieser noch minderjährig war, der nächste Verwandte) ihren Mund und die Pflicht, sie wie auch seine Knechte, Mägde und Schutzensossen bei der Bauer- und Landgemeinde zu vertreten, wenn jemand aus einer andern Hof- oder Bauergemeinde sie irgend einer Ursache halber besprach, oder wenn sie an jemanden einer andern Bauergemeinde Ansprüche machten.

Verließ der Sohn sein väterliches Haus, so hatte er die Wahl entweder 1) sich mit Bewilligung der Bauer- und Marktgemeinden auf einen gemeinen Markengrund anzusiedeln, oder 2) sich an eine Erbtochter eines Hofes zu verheirathen, oder 3) bei dem Besitzer eines andern Hofes als Knecht in Dienste zu treten, oder 4) sich irgend einem Kriegsgefolge anzuschließen, oder 5)

tern westfälischen Lehnverfassung und Lehnrechte etc. werde ich wegen der Hörigkeit das weitere ausführen.

in eine andere Bauergemeinde, gleichviel in welcher Eigenschaft einzutreten, oder 6) zu verbistern. — Im ersten Fall ward er ein freier Mann, ein Ingenuus, obgleich noch kein voller, als wozu ein voller Hof gehörte, eine neue Ansiedlung aber erst nach langen Jahren ein voller Hof werden konnte; im zweiten Fall ward er ein voller Ingenuus; im dritten Fall blieb er ein Höriger und ward wieder Hausgenosß dessen, wobei er diente; im vierten Fall konnte er Hörig bleiben, oder auch sich von der Hörigkeit befreien lassen: geschah letzteres, so war er ledig, ein Libertus, Libertinus; im fünften Fall mußte er von seiner Bauergemeinde feierlich der Hörigkeit entlassen werden; deswegen feierlich, damit die Anwesenden seine Entlassung da, wo es nöthig ward, beurkunden konnten; und deswegen entlassen, weil keine andere Bauergemeinde ihn ohne Entlassung aufnahm; im sechsten Fall ward er ein Wildfang. — Ward jemand von der Bauergemeinde der Hörigkeit feierlich entlassen, so konnte der Entlassene sich wenden und kehren, wohin er wollte: er war dann Herr seines Ichs; nicht so wenn er bloß

aus dem väterlichen Hause trat: dann blieb er zwar kein Haushöriger, kein Mancipium mehr *), wohl aber ein Höriger dessen, bei dem er wieder eintrat, und mit diesem auch ein Höriger der Bauergemeinde.

*) So lange in einem Domsifte die jüngern angehenden Geistlichen noch in dem Dome (in Domino) wohnten, oder Domicellares waren, standen sie unter dem Scholaster: hatten sie aber die Schulen durchgangen, und sowohl das Alter als die Fähigkeit erreicht, geistliche Verrichtungen zu leisten, so wurden sie der Hausgenossenschaft, des Domicellariat entlassen oder emancipirt (wie es noch beim münsterischen Domkapitel beobachtet wird: obchon die ältere Einrichtung längstens aufgehört hat), vom Dechanten in das Konvent der Kapitular = Domherren aufgenommen, und dann mit einer Probe oder Prebende versehen, gerade wie bei der Emancipation des Sohnes, der von der Bauergemeinde als Staatsglied, pars reipublicæ aufgenommen, und in seinen väterlichen Hof eingesetzt ward. — Die Scholaster und Scholasterinnen erscheinen auf den Siegeln des 13. und 14. Jahrhunderts noch sitzend auf einem Lehrstule und mit einem aufgeschlagenen Buche, oder stehend mit einer Ruthe, wie die Camerarii mit einem Schlüssel etc.

Starb ein Hofbesitzer, so suchten der Bauer-
errichter und die Hofgeschwornen sich ein Stück
Bieh, gewöhnlich das beste aus, das sie
mit der ganzen Bauergemeinde verzehrten;
starb aber ein bloßer Höriger, so fiel dessen
ganzer Nachlaß dem Hausvater anheim, je-
doch nur in dem Falle, wo jener keine Kin-
der hinterließ: denn wo dieses, da zog der
Hofbesitzer oder Hausherr nur das beste
Stück von den vierfüßigen Thieren, wenn
jener welche nachließ, sonst nur das beste
Geräthe oder Besthaupt, *caput optimum*.

In Betref der Kriegsverfassung war je-
der Hofbesitzer ein Landesvertheidiger, und
so ein Glied der Heergemeinde, wie er ein
Glied der Bauer- und Landesgemeinde oder
des Staates war. Zusammengenommen stell-
ten sie den sächsischen Landsturm, die Heer-
mannie oder den spätern Heerbann vor.
Der Anführer jeder Bauer- und Landgemein-
de hieß Heermann, und welcher von ihnen
den ersten Zug und Angrif hatte, Heerzog.
— Verschiedene unter ihnen hatten besonde-
re Gefolge (*Comitatus*), welche größtentheils
aus freigelassenen Söhnen bestanden. Sie

wohnten theil sam Hofe ihres Gefolgs Herrn, der gewöhnlich ein Besitzer eines Oberhofes oder ein Edeler war, theils bei ihren Aeltern. Nur bei einer Landesnoth rückte die Heermannie aus, und zwar nur zur Landwehr, oder bis an die Landsgränzen; die Gefolge aber zogen auch auffer Land und auf Ebentheuer. Diesen überliessen es auch die Landgemeinden, die kleinern feindlichen Anfälle abzuwehren. Dann aber erhielten die Gefolgs Herren auch dafür reichliche, freiwillige oder verabredete Gaben, an Korn, Vieh &c. wozu jedes Glied der Bauergemeinde das feinige nach Maassgabe seines vollen oder nicht vollen Hofes beitrug. *)

§. 2.

Erklärung der Stelle beim Tacitus, Germ. c. 24. in Betref der Spielsucht der Deutschen, und des Verkaufs derjenigen Knechte, welche ihre Freiheit durch das Spiel verlohren hatten.

Nach der im vorhergehenden §. vorausgeschickten Geschichte glaube ich diese und

*) Wem dieser Auszug nicht genüget, den ver-

die andern Stellen leicht und richtig erklären zu können. Tacitus Germ. c. 24. sagt von der Spielsucht der Deutschen folgendes: Aleam sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerint, extremo ac novissimo jactu de libertate & de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur, ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant. Offenbar spricht Tacitus hier bloß von den Gefolgsleuten, die nicht allein der Haushörigkeit, sondern auch der Hörigkeit, die sie an die Bauergemeinde geknüpft hatte, entlassen waren, weil er sagt de libertate et de corpore contendant, und weil sie ihre Person, so lange sie Hörig waren nicht aufs Spiel setzen konnten. Es stimmt auch mit dem vorhergehenden, wo

weise ich auf Müfers Osnabrückische Geschichte, auf meine Münsterischen Beiträge zur Geschichte, und auf meine Volmesteinische Geschichte; das Fehlende kann erst in der künftigen Bauer-
geschichte vorgetragen werden.

Tacitus von der Jugend sprach, die sich nackt in den Waffen übte, genau überein. Die Gefolgsleute hatten bei ihrer Lebensart mehr Muße, als die Hofbesitzer und ihre Hausgenossen; und die Leidenschaft zum Doppelspiel *) konnte eher den Grad erreichen, den Tacitus bei ihnen bemerkte, und der so weit ging, daß sie auf den letzten entscheidenden Wurf, Person und Frei-

*) So nannten unsere Vorfahren das Würfelspiel, von den vierseitigen Stücken Holzes oder Knochen, die sie mit Tüppeln (im Plattdeutschen Döbbeln) bezeichneten, und um zu gewinnen oder zu verlieren auszuwerfen. Noch im Mittelalter waren in den deutschen Städten öffentliche Spielhäuser. Als die Fürstin von Essen Elisabeth, geborne Gräfin von Sassenberg im Jahr 1454 den Selichmann, einen Juden, mit Weibe, Kindern und Gefinde, wie einen Bürger in die Stadt Essen aufnahm, und ihm auf vier Jahre das Geleit gab, heißt es: „Doch wille wy, „dat dese Yode geyne Dobbelfe ole opslaen „en sal, noch myt den Kersten geyn Dobbelpiel öven. Ind so hey des nicht en leite, „ind des enyge Last off seaden kregge, des en „solde wy nicht to scaffen hebn,“

heit setzten. Derjenige, dem das Glück den Rücken kehrte, verlor soviel nicht, als man beim ersten Anscheine vermuthen sollte; er ward nur wieder Hörig. Mehr will Tacitus nicht sagen. Daher die Leichtigkeit, seine Person auß Spiel zu setzen; daher kränkte es den Verlierenden nicht viel, voluntariam servitatem adit &c. — Tacitus konnte auch keine andere darunter verstehen: denn der Hofbesizer, der selbstständige Mann konnte seine Person und Freiheit nicht vom Hofgute trennen, und daher nicht auf Spiel setzen. Die ganze Bauergemeinde litt das nicht. Das Hofgut gehörte zu ihrem Samt, eigenthum, der Hofbesizer zu ihrer Gemeinde, und konnte sich ohne ihren Willen und Wissen so wenig von ihrer Bauer- oder Hofhörigkeit entbinden, als wenig ein anderer seinem Anerbieten ohne seine Loslassung willfahren konnte.

Dem das Glück zulächelte, war entweder einer seines Gleichen, ein Freigelassener und Gefolgsman, oder ein Hofbesizer: bei diesem ward der, welcher verloren hatte, Hausgenos oder Haushöriger, und ein

Theil seiner Familie; bei jenem aber dessen Sondermann oder eigenhöriger Mensch. In diesem Sinne gab es in frühern Zeiten eigenhörige Leute, die aber nichts weniger und nichts mehr als Hausgenossen waren. Was sollte aber der Gefolgsmann mit seinem Kameraden machen? In seinen Umständen wäre er ihm mehr zur Last als zum Nutzen gewesen. Er überließ ihn also an einen Hofbesitzer, der einen Knecht nöthig hatte; und dieser gab ihm dafür den Werth oder das Wehrgeld, den ein Knecht in den sächsischen Gefesgen hatte. Dies alles hieß: *venire se patitur, und servos hujus conditionis per commercia tradunt*: Denn diejenigen *Servi*, welche Kinder waren, oder als Knechte und Mägde im Hause dienten, konnte der Hausvater nicht verkaufen. — Durch solch einen Verkauf ward nun der Freigelassene und sonstige Gefolgsmann wieder an die Haushörigkeit gebunden (*alligari se patitur*), und mußte so lange Hörig und Hausgenoss bleiben, bis er dem Hausvater entweder den Kaufpreis ersetzte, oder abverdienen hatte, oder dieser ihn entließ. Alles nach der damaligen Verfassung. Das übrige, *ea est*

in re &c. zeugt, daß der bekannte Spruch: ein Mann ein Wort, den Deutschen von jeher charakterisirte: und so löblich diese Tugend auch in einer losen Sache bey den Deutschen war, so schön war die Moral, die Tacitus in dieser und in der gleich folgenden Stelle, ut se quoque &c. den Römern gab.

§. 3.

Erklärung der Stelle beim Tacitus
Germ. cap. 25. in Betref der deut-
schen Knechte und ihrer
Behandlung.

Die hieher gehörige Stelle heißt: Ceteris fervis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, injungit; & servus hactenus parat. Cetera Domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

Verberare servum ac vinculis & opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina & severitate, sed impetu & ira, ut inimicum, nisi quod impune est.

Der erste Absatz dieser Stelle betrifft die Hofbesitzer, welche Tacitus hier mit den Hörigen vermischt, wie er dann kaum von den Ingenuis oder den Hofbesitzern insbesondere spricht. Es erhellet dieses daher, daß nur sie Haus und Hof und eine eigene Wirthschaft hatten, Dörfer oder zusammen liegende Wohnstätten nicht waren, und selbst die Hütte oder Hausstätte, die irgend einer auf den Grund eines Hofes setzen mochte, unter dem Schutz des Hofbesitzers stand, und mit ihr weder Hof noch Wirthschaft verbunden war. — Es scheint ferner daraus hervorzugehen, daß Tacitus des Bauerrichters (Domini) erwähnt, dem die Hofbesitzer ein gewisses Maas an Früchten von Zeit zu Zeit ablieferten, wenn er entweder als Gefolgsherr mit seinem Gefolge den Feind von ihrer Bauergemeinde abgewehret hatte, oder wenn eine Bauersprache oder ein Bauerfest am Hofe ihres Richters sollte gehalten werden; und dem als Bauerrichter das beste Stück Vieh oder beste Hausgeräthe beim Absterben eines jeden Hofbesitzers zufiel, das aber mit der Bauergemeinde verzehret ward. Alles dieses geschah nach ihrem Bauerverein und

Herkommen, nicht aber, weil es ihnen auf-
erlegt war. Das, was gleich folgt, & ser-
vus hactenus parer, würde sonst gar nicht pas-
sen.

Der andere Absatz erwähnter Stelle geht
die Hörigen, die Kinder nemlich und
Knechte, wieder an. Beide lagen, aßen
und tranken zusammen, und verrichteten
miteinander die Haus- und Hofgeschäfte,
bis beim Tode des Vaters der ältere Sohn
den Hof und die Wirthschaft antrat, dann
ein Ingenuus ward, indessen die übrigen nur
Hörige blieben, donec ætas separet &c. Skla-
vische Behandlungen der Haushörigen nach
Art der Römer waren unbekannt; Schläge
nur selten: aber fielen sie, dann vergaß sich
der Vater und Hofbesitzer, vom jähren Eifer
und Zorn hingerissen, zuweilen so sehr, daß
wohl einer todt bliebe.

Doch hatte dies keine weitere Folgen:
denn als Hausvater und Hofbesitzer hand-
habte er seinen Hausfrieden selbst; und woll-
te das Schicksal, daß er einen seiner Haus-
hörigen niederschlug, so war er deshalb

keinem eine Meuchenschafft schuldig, nisi quod impune est. Der Bauerfriede ward dadurch nicht gebrochen, und der Erschlagene hatte keinen Rächer. Ganz anderst verhielt es sich, wenn ihm Jemand aus einem andern Hofe Einen seiner Haushörigen erschlug. Dann war er der Rächer des Erschlagenen; und der Thäter mußte sich mit ihm als dem Vormund und Vertreter seines Haushörigen, und mit der Bauergemeinde des verletzten Bauerfriedens halber, ausöhnen; wie er selbst im umgekehrten Falle, wenn nemlich Einer seiner Haushörigen Jemanden eines andern Hofes getödtet hatte, den Rächer des Ermordeten und die Bauergemeinde für seinen Haushörigen versöhnen mußte.

§. 4.

Erklärung der Stelle beim Tacitus l. 6.
in Betref der deutschen Freigelassenen
Lassenen und ihrem
Werthe.

Die Stelle wegen der Freigelassenen folgt unmittelbar auf die bereits angeführte von den deutschen Knechten. Libertini, sagt

Sacitus, non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in Civitate; exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: Ibi enim & super ingenuos & super nobiles ascendunt, apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

Die Freigelassenen hatten für den Hörigen fast nichts voraus, als die Wahl, in einer ihnen gefälligen Bauerngemeinde sich ihrer Freilassung oder Ledigkeit zu entsagen und wieder Hörig zu werden; oder sich einem Kriegsgefolge anzuschließen. Im letztern Fall war er nicht viel mehr als ein Höriger, ein servus. Oder vermietete er sich bei einem Hofbesitzer als Knecht, so konnte er es zuweilen bis zu einem Oberknecht, den man Baumeister nannte, bringen, raro aliquod momentum in domo (bei einem Hofbesitzer), aber im Staate stellte er nie etwas mehreres vor, nunquam in Civitate; oder er hätte ein Staatsglied, ein selbstständiger Mann werden müssen. — Dazu ward aber der Besitz eines Hofgutes erfordert, und dann hörte er von selbst auf, ein Freigelassener zu seyn, und wurde ein Ingenuus.

Doch gab es zu Tacitus Zeiten Fälle, wo die Freigelassenen über die Freien, ja über die edeln Hofbesitzer stiegen; aber nicht im eigentlichen Deutschlande, sondern bei jenen Völkern, welche damahls unter der Römer Bothmäßigkeit standen, *exceptis &c.* als z. B. die Bataver, Mattiaken, Hermanduren, Marcomannen und Quaden *rc.*, deren Vorsteher Freygelassene solcher Art, ja zuweilen sogar Ausländer waren, und blos von den Römern abhingen, *sed vis et potentia regibus ex auctoritate romana.* Germ. cap. 42.

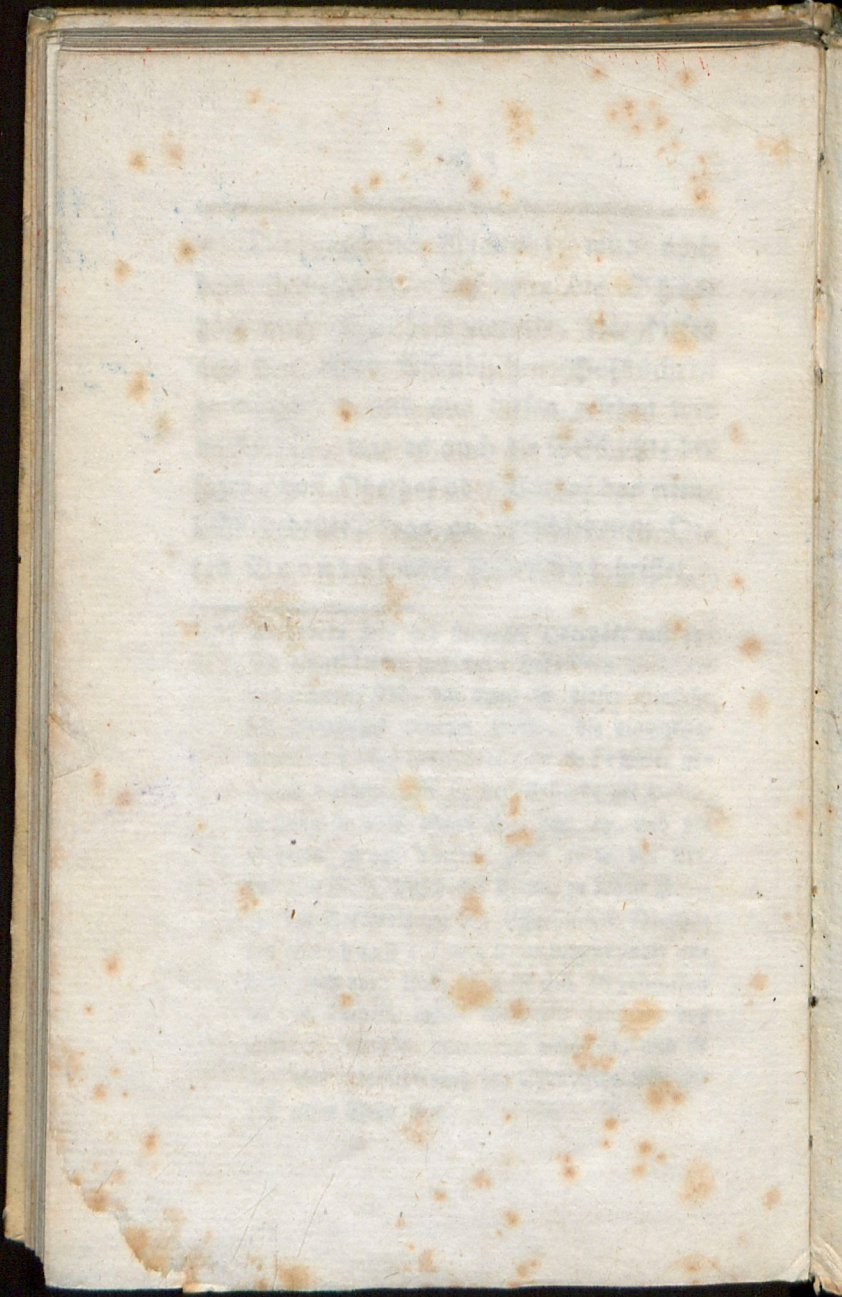
Man fragt sich hier billig, wie ging das zu? Dürfte ich meine Meinung sagen, so wäre es diese: Den Römern war es nicht gedient, die sich unterworfenen Völker durch ihre vormaligen Vorsteher regieren zu lassen; dies wäre ein Schnitzer in ihrer Politik gewesen, besonders da sie die Völker, die ihnen nichts zu Leide gethan hatten, gewöhnlich mit Gewalt der Waffen zwangen, sich ihnen zu unterwerfen; erst deswegen zwangen, weil sie um ihr Reich lauter Bundesgenossen haben wollten. Als dieses erreicht war, vereinigte man sie mit dem Römische

fchen Reiche, und verfuhr dann wieder mit
 den ferner liegenden Völkern, wie mit den
 Erstern. Und so kamen sie bis an den Rhein
 und über den Rhein (*mox limite acto, pro-*
motisque praesidiis, sinus imperii et pars pro-
vinciae habentur. Germ. c. 29.), wo einige
 deutsche Stämme, nach der Sprache des
 Römerns, die Ehre hatten, ein Theil des
 Römischen Reichs oder der großen Nation zu
 werden (*ut pars imperii Romani fierent*). Bey die-
 sen Vorgängen und Umständen trat der Fall ein,
 daß die Römischen Legionen immer an den auß-
 fersten Gränzen lagen, und da natürlich ihren
 ganzen Unterhalt nahmen. Die alten Vorsteher
 würden bey diesem Druck den Einwohnern
 vieles nachgesehen, in vielem erleichtert, und
 wohl gar die Abwerfung des Römischen Jochs
 begünstiget haben. Nicht so die Freygelas-
 fenen und Ausländer. Diese hatten weder
 Haus noch Hof; alles, was sie hatten, er-
 preßten sie von den Einwohnern, über die
 sie gesetzt waren, oder wurden von den Römern
 bezahlt, um für sie zu pressen. Ein
 solcher entlief mit der Beute, sobald das Römern-
 glück sich wendete, oder seine eigene Ac-
 tion fielen; er hatte nichts zu verlieren. Des-

wegen stiegen bey diesen den Römern both:
mäßigen Völkern die Freygelassenen über die
Ingenuos und Nobiles. — Sollte einem bey
diesem Bilde nicht der Gedanke aufsteigen,
die heutigen Franzosen copirten die Römer,
wenn man ihre Anstalten in den jenseitigen
Rheinprovinzen, die jetzt unter ihrer Both:
mäßigkeit stehen, betrachtet? . . .







Ma 1743

80

ULB Halle

3

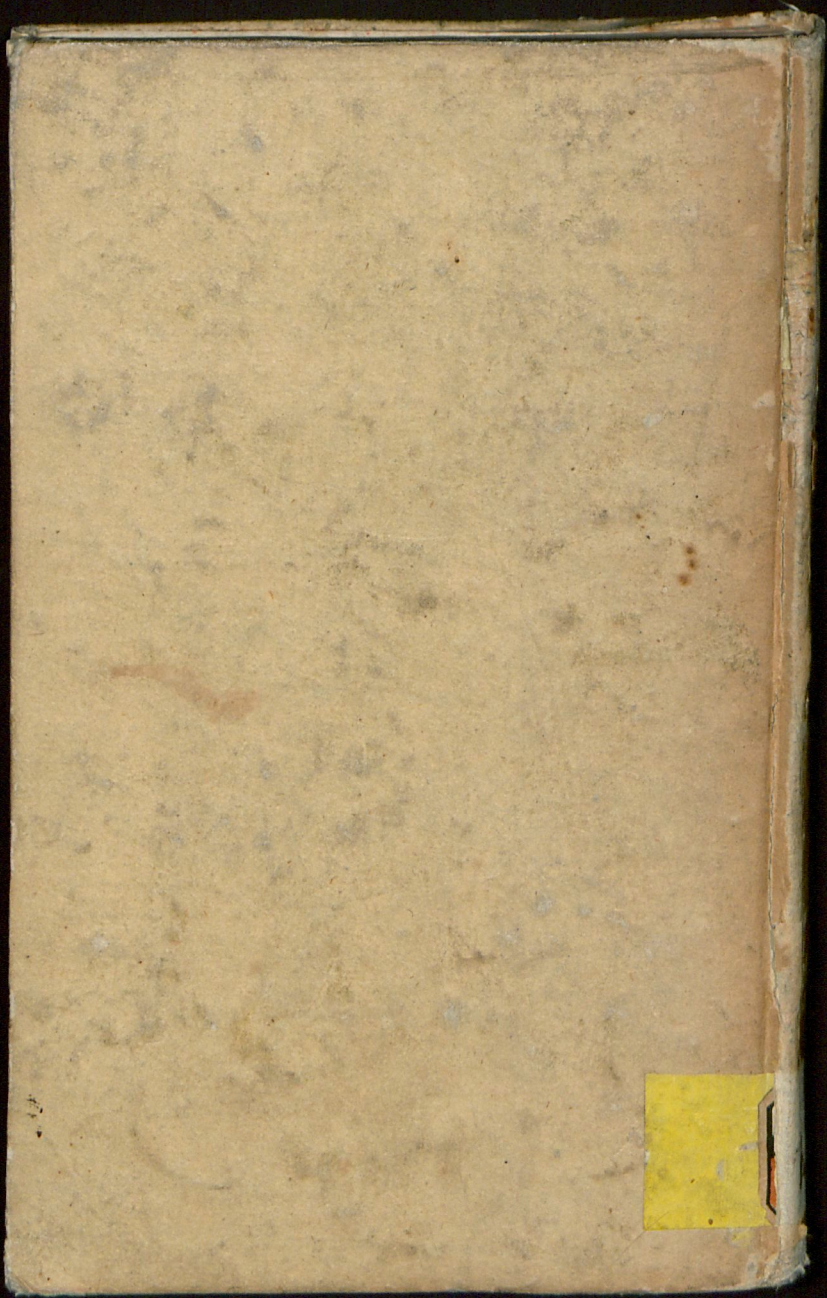
003 060 632



SK

n.c.





wegen stieg
mäßigen B
Ingenuos u
diesem Bill
die heutiger
wenn man
Rheinprovi
mäßigkeit st

Inches 1 2 3 4 5 6 7 18 19

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black